Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) und der Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf in seiner Sitzung am 06. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kodersdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kodersdorf.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Kodersdorf erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend der ausgeübten Funktion.
Werden durch einen Kameraden zwei Funktionen ausgeübt, bekommt er nur die höhere Aufwandsentschädigung.

Gemeindefeuerwehr Kodersdorf (Kodersdorf, Särichen, Wiesa)

1	Gemeindewehrleiter	80,00 €
1	stellvertretender Gemeindewehrleiter	60,00 €
1	Alters- und Ehrenabteilung	10,00 €

Ortsfeuerwehr Kodersdorf

1	Ortswehrleiter	65,00 €
1	stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 €
1	Gerätewart	40,00 €
1	Schirrmeister	28,00 €
1	Atemschutzgerätewart	35,00 €
1	Jugendfeuerwehrwart	45,00 €

Ortsfeuerwehr Särichen

1	Ortswehrleiter	55,00 €
1	stellvertretender Ortswehrleiter	40,00 €
1	Gerätewart	30,00 €
1	Atemschutzgerätewart (nach Bedarf)	25,00 €

Ortsfeuerwehr Wiesa

1	Ortswehrleiter	55,00 €
1	stellvertretender Ortswehrleiter	40,00 €
1	Gerätewart	30,00 €
1	Atemschutzgerätewart (nach Bedarf)	25,00 €

Funktionsträger, welche eine Funktion ohne die hierfür notwendigen Kenntnisse ausüben, müssen die erforderliche Ausbildung innerhalb von 2 Jahren erfolgreich beenden.

(2) Nehmen Stellvertreter der Gemeinde- und Ortswehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindewehrleiter oder Ortswehrleiter.

(3) Üben zwei Kameraden eine Funktion gemeinsam aus, erhält jeder die Hälfte des angegebenen Satzes.

(4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos zum Quartalsende.

§ 3 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (auf Antrag mit Nachweisen vom jeweiligen Ortswehrleiter) finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren.
Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Aktive Kameraden

(1) Als Ersatz für den anlässlich von kostenpflichtigen, rückersatzfähigen Einsätzen geleisteten Feuerwehrdienst sowie den notwendigen Auslagen werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:

a) Bei kostenpflichtigen, rückersatzfähigen Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen

je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen	10,00 €/ Stunde
je angetretenen Feuerwehrangehörigen	5,00 €/ Einsatz
je dienstleistenden Einsatzleiter/Gruppenführer zusätzlich	20,00 €/ Einsatz

b) Bei angeordneten Brandsicherheitswachen

je dienstleistenden Feuerwehrangehörigen	7,50 €/ Stunde

c) Für angeordnete Bereitschaftdienste im FFw-Gerätehaus 5,00 €/ Stunde

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
Bei Alarmierungen und Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird bei jedem angetretenen Feuerwehrangehörigen eine Stunde zugeschlagen.

(2) Die im Absatz 1 aufgeführten Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn der Gemeinde keine Kosten durch Lohnfortzahlung oder Verdienstausfall gegenüber Dritten für den Angehörigen der Feuerwehr entstehen.

(3) Die Auszahlung erfolgt, sobald der Zahlungseingang durch den Kostenschuldner erfolgt ist.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Dienste

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Dienste erfolgt im Monat Dezember.
Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kodersdorf bekommen nach Aufwand pro Dienst (nicht rückersatzfähige Einsätze, Ausbildung laut Dienstplan, Kreisausbildung und Pflegedienst) fünf Euro.
Anspruch auf diese Entschädigungszahlung hat nicht, bei dem die Kosten durch eine Freistellung vom Arbeitgeber abgegolten werden.

§ 6 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall

(1) Lohnfortzahlung oder Verdienstausfall werden entsprechend § 62 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrohenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) auf schriftlichen Antrag erstattet.

Die Höhe des Verdienstausfalls ist glaubhaft zu machen.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.

(3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Kodersdorf vom 19. Dezember 2000 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:
Kodersdorf, den 07. Oktober 2020

Schöne
Bürgermeister

GEMEINDE KODERSDORF
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,

c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Öffentliche Bekanntmachung durch: Abdruck im Amtsblatt Nr. 11/2020 des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße, Erscheinungstag: 07.11.2020